

# RS OGH 2008/8/7 6Ob123/08v, 9Ob82/17z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.08.2008

## Norm

ZPO §409 Abs1

## Rechtssatz

Die Leistungsfrist des § 409 ZPO ist eine dem Verurteilten vom Gericht eingeräumte Exekutionsstundung, die jedoch nicht ex lege eintritt. Vielmehr gebietet das Gesetz dem Richter, im Urteil eine Leistungsfrist auszusprechen; ohne derartigen richterlichen Ausspruch wird hingegen keine „gesetzliche Exekutionsstundung“ wirksam. Urteile, die keinen Ausspruch über eine Leistungsfrist enthalten, sind somit sofort vollstreckbar.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 123/08v  
Entscheidungstext OGH 07.08.2008 6 Ob 123/08v
- 9 Ob 82/17z  
Entscheidungstext OGH 21.03.2018 9 Ob 82/17z  
nur: Die Leistungsfrist des § 409 ZPO ist eine dem Beklagten vom Gericht eingeräumte Exekutionsstundung. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123981

## Im RIS seit

06.09.2008

## Zuletzt aktualisiert am

28.05.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)